

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Großröhrsdorf in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Massenei-Bad**

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf betreibt das Freischwimmbad „Massenei-Bad“ als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) Die Stadt erhebt für die Benutzung des Massenei-Bades Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Massenei-Bades.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein gesetzlicher Vertreter.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich nach der zeitlichen Dauer der Badbenutzung bemessen.
- (2) Die zeitliche Benutzung des Massenei-Bades wird in Stunden und Tagen festgestellt und ergibt sich aus der Eintrittskarte bzw. dem Kassenbon.

### **§ 4 Tarifgruppen**

Die Tarifgruppen, für die Eintrittskarten und Kurse angeboten werden und zur Benutzung des Massenei-Bades berechtigen, sind in der Anlage zur Satzung ausgewiesen.

### **§ 5 Kosten, Ermäßigung, Befreiung**

- (1) Die Benutzungsgebühren und Eintrittspreise werden in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
- (2) Ermäßigung erhalten:
  - Behinderte ab 50% Behinderung und Behindertenausweis, mit Merkzeichen B oder H eine Begleitperson frei.
  - Schüler und Studenten mit gültigem Schüler- oder Studentenausweis (in Verbindung mit dem Personalausweis)
  - Vereine der Stadt Großröhrsdorf im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit, wenn die Benutzung vorher vom Vereinsvorstand schriftlich angezeigt und vom Bürgermeister genehmigt wurde.
- (3) Gebührenbefreit sind:
  - Schulklassen der Grundschulen der Stadt Großröhrsdorf;

- Kindergruppen der Kindertagesstätten in der Stadt Großröhrsdorf sowie die für diese Schulklassen / Kindergruppen notwendigen Aufsichtspersonen sowie
- die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Großröhrsdorf im Rahmen ihrer Ausbildung.

Die Gebührenbefreiung wird nur dann gewährt, wenn die Benutzung des Massenei-Bades durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung vorher schriftlich angemeldet wurde.

### **§ 6 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht grundsätzlich mit dem Kauf der jeweiligen Eintrittskarte / dem jeweiligen Kassenbon.
- (2) Mit Aushändigung der Eintrittskarte / des Kassenbons ist die Benutzungsgebühr fällig, sie ist sofort zu entrichten.

### **§ 7 Ausschluss von Rückzahlungen**

- (1) Für ungenutzte oder verlorene Eintrittskarten / Kassenbons wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet oder ermäßigt.
- (2) Gleiches gilt, wenn das Massenei-Bad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, wenn der Benutzer das Bad verlässt oder wegen Verstoßes gegen diese Satzung, gegen die Badordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Massenei-Bad verwiesen wird.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2017 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 26.04.2023

Stefan Schneider  
Bürgermeister

## Gebühren für das Massenei-Bad

Eintritt			
1.	Tageskarte	Mo-Fr	Sa, So, Feiertag
1.1	Erwachsene	7,00 €	9,00 €
1.2	<b>Kinder (ab 100 cm - 16 Jahre) und Ermäßigte</b> (Kinder unter 100 cm Körpergröße frei) Schüler und Studenten mit gültigem Schüler- oder Studentenausweis in Verbindung mit dem Personalausweis Behinderte ab 50% Behinderung und Behindertenausweis, mit Merkzeichen B oder H eine Begleitperson frei	5,00 €	5,00 €
1.3	<b>Familien</b> 2 Erwachsene mit bis zu 4 Kindern je zusätzlichem Kind	20,00 € 2,50 €	23,00 € 2,50 €
1.4	<b>Gruppen</b> Schulklassen, Gruppen von Kindereinrichtungen, Vereine (ab 10 Personen, 2 Betreuer frei) pro Person	2,50 €	2,50 €
2.	<b>3-Stunden-Tarif</b>	ganz- tätig	ab 3 h vor Schlie- ßung
2.1	Erwachsene	5,00 €	5,00 €
2.2	Kinder (ab 100 cm - 16 Jahre) und Ermäßigte nach 1.2	3,00 €	3,00 €
2.3	Familien nach 1.3	12,00 €	12,00 €
3.	<b>Jahreskarte (personalisiert)</b>		
3.1	Erwachsene	120,00 €	
3.1	Kinder (ab 100 cm - 16 Jahre) und Ermäßigte nach 1.2	85,00 €	
Schwimmkurse und Schwimmbzeichen			
5.	<b>Schwimmkurs für Kinder ab 5 Jahre</b> 12 Unterrichtseinheiten a 45 min mit Abnahme Schwimmbzeichen	120,00 €	
6.	<b>Schwimmbzeichen</b> (Abnahme ohne Kurs) Seepferdchen Bronze Silber Gold	5,00 € 10,00 € 10,00 € 15,00 €	

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 26.04.2023

Stefan Schneider  
Bürgermeister